

ZH_OBERGERICHT UH140207 vom 4. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH140207

FR: ZH_OBERGERICHT UH140207 du 4 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT UH140207 del 4 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland führt eine Strafuntersuchung gegen A. _____ wegen Fahrens ohne Berechtigung bzw. trotz Entzugs des Führerausweises. Am 27. Juni 2014 beschlagnahmte sie den Personenwagen "Mercedes Benz 500 SL" mit den Kontrollschildern ZH ... (Urk. 3).

E. 2

A. _____ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der Beschlagnahmeverfügung. Die Staatsanwaltschaft hat sich vernehmen lassen (Urk. 6). Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde. A. _____ hat nicht repliziert (Urk. 9 und 10). II. 1. Angefochten ist eine Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG/ZH). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft stützt die Beschlagnahme auf "Art. 263 Abs. 1 lit. a und lit. d StPO sowie Art. 69 StGB". Sie erwog, mit der Beschlagnahme sei der Beschwerdeführer vor weiterer massiver Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer abzuhalten (Urk. 3).

E. 2.2

Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich einzuziehen sind. Gemäss Art. 90a Abs. 1 SVG kann das Gericht die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn: a) damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupello-

- 3 - ser Weise begangen wurde; und b) der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann. Mit Art. 90a SVG wollte der Gesetzgeber die an sich nach Art. 69 StGB schon bisher mögliche und in verschiedenen Kantonen auch praktizierte Einziehung von Fahrzeugen auf Bundesebene einheitlich regeln (BGE 139 IV 250 E. 2.3.3; BBl 2010 8484; vgl. zum zeitlichen Anwendungsbereich der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Bestimmung Urteil 1B_113/2013 vom 5. Dezember 2013 E. 3.2 und E. 3.5). Die Einziehungsvoraussetzungen von Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG dürften bei Verkehrsdelikten im Sinn von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG in der Regel gegeben sein. Die Einziehung ist aber nicht auf diese Fälle beschränkt, sondern fällt auch bei groben Verkehrsregelverletzungen im Sinn von Art. 90 Abs. 2 SVG in Betracht. Für die kumulativ zu erfüllende Einziehungsvoraussetzung von Art. 90a Abs. 1 lit. b SVG kann an die bisherige Praxis angeknüpft werden. Danach hat das Gericht im Sinne einer

Gefährdungsprognose zu prüfen, ob das Fahrzeug in der Hand des Täters in der Zukunft die Verkehrssicherheit gefährdet bzw. ob dessen Einziehung geeignet ist, ihn vor weiteren groben Verkehrswidrigkeiten abzuhalten (BGE 139 IV 250 E. 2.3.3 mit Hinweisen; Urteil 1B_406/2013 vom 16. Mai 2014 E. 3.4). Die materiellen Voraussetzungen einer allfälligen Sicherungseinziehung (Art. 90a Abs. 1 lit. a und b SVG) hat der Beschlagnahmerichter noch nicht abschliessend zu beurteilen. Dies bleibt vielmehr dem Straf- und Einziehungsrichter vorbehalten (Urteil 1B_406/2013 vom 16. Mai 2014 E. 3.4).

E. 2.3

Nach dem Wortlaut von Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG ist die Einziehung eines Motorfahrzeugs nur möglich, wenn damit eine grobe Verkehrsregelverletzung begangen wurde. Der Wortlaut setzt voraus, dass gerade mit demjenigen Fahrzeug, welches Objekt der Einziehung ist, eine Verkehrsregelverletzung begangen wurde. Ebenso ist der italienische Wortlaut des Gesetzes zu verstehen ("... con tale veicolo..."). Der französische Gesetzeswortlaut weicht vom deutsch- und italienischsprachigen Gesetzeswortlaut insofern ab, als er nicht voraussetzt, dass mit dem einzuziehenden Fahrzeug eine Verkehrsregelverletzung begangen wurde.

- 4 -

E. 2.4

Gemäss der (deutschsprachigen) Botschaft des Bundesrates stellt die Einziehung eines Motorfahrzeugs einen Eingriff in die von Art. 26 BV geschützte Eigentumsgarantie dar. Ein solcher Eingriff müsse dem Gebot der Verhältnismässigkeit genügen. Die Einziehung des Motorfahrzeugs sei daher nur in Ausnahmefällen verhältnismässig und gerechtfertigt. Letzteres hänge stark von den Umständen des Einzelfalls ab. Die vorgeschlagene Möglichkeit für die Gerichte, Motorfahrzeuge einzuziehen, trage den verfassungsmässigen Grundsätzen Rechnung. Es solle nicht jede grobe Verkehrsregelverletzung automatisch zur Einziehung des verwendeten Motorfahrzeugs führen. Von der Möglichkeit der Einziehung dürfe nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen worden und sie geeignet sei, den Täter oder die Täterin dadurch von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten. Das urteilende Gericht müsse darüber eine Prognose abgeben (BBI 2010 8484 f.). In der französischsprachigen Botschaft (FF 2010 7740 f.) wird ebenfalls erwähnt, dass nicht jede grobe Verkehrsregelverletzung automatisch zur Einziehung des verwendeten Fahrzeugs führe (FF 2010 7740: "véhicule utilisé"). Den Botschaften ist nicht zu entnehmen, weshalb der Wortlaut in der französisch- und deutschsprachigen Fassung von Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG unterschiedlich ist. Vielmehr ist in beiden Botschaften vom "verwendeten" Fahrzeug die Rede. Das lässt darauf schliessen, dass der deutschsprachige Wortlaut von Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG den Willen des Gesetzgebers exakter zum Ausdruck bringt, als die französische Fassung.

E. 2.5

In der Literatur wird davon ausgegangen, dass aufgrund des nunmehrigen Wortlauts von Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG Fahrzeuge, die sich im Haushalt des Täters befinden und deren Nichtgebrauch durch die Hausgenossen nicht gewährleistet werden kann, neu nicht mehr eingezogen werden können (Jürg Krumm, Die Sicherungseinziehung von Motorfahrzeugen, in: AJP 2013 S. 375 ff., insb. S. 384). Der Einziehungsgegenstand müsse das vom Täter für die Verkehrsregelverletzung tatsächlich benutzte Fahrzeug sein. Motorfahrzeuge, welche

dem Täter zwar zur Verfügung stünden, jedoch in keinem Zusammenhang mit der Straftat stünden, seien weder gemäss Art. 90a SVG noch gemäss Art. 69 StGB einzuziehen (Christoph Müller/Olivier Riske, Einziehung von Fahrzeugen gemäss Artikel

- 5 - 90a SVG: verfassungsrechtlich heikel – privatrechtlich problematisch, in: recht 6/2013 S. 249 ff., insb. S. 255).

E. 2.6

Nach der bisherigen Rechtsprechung war die Einziehung von Fahrzeugen zu Sicherungszwecken zulässig. Dies auch dann, wenn der Betroffene mit dem Verwertungserlös erneut Fahrzeuge beschaffen könnte (vgl. BGE 137 IV 249 E. 4.5.2). Soweit ersichtlich, hat sich das Bundesgericht bisher zur vorliegenden Thematik nicht ausdrücklich geäußert. Es hat auf seine frühere Rechtsprechung verwiesen, wonach zu prüfen sei, ob das Fahrzeug in der Hand des Beschuldigten künftig die Verkehrssicherheit gefährde bzw. ob die Beschlagnahme geeignet sei, ihn vor weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten (Urteil 1B_406/2013 vom 16. Mai 2014 E. 3.4). Weiter führte das Bundesgericht aus, eine Sicherungseinziehungsbeschlagnahme könne auch bei Motorfahrzeugen im Eigentum von Drittpersonen (Art. 263 Abs. 1 Ingress und lit. d StPO) grundsätzlich zulässig sein, wenn das verwendete Fahrzeug weiterhin für den Lenker verfügbar sei und die Beschlagnahme geeignet erscheine, weitere grobe Verkehrsregelverletzungen zu verhindern bzw. zumindest zu verzögern oder zu erschweren (Urteil 1B_406/2013 vom 16. Mai 2014 E. 3.5). Das Bundesgericht hat in dieser Erwägung auf die Botschaft Bezug genommen. Dabei ist es in einem hier massgebenden Punkt vom Wortlaut der Botschaft abgewichen. Gemäss der Botschaft ist eine Einziehung bei Drittpersonen möglich, "wenn das Fahrzeug" für den Täter weiterhin verfügbar ist (BBl 2010 8485). Das Bundesgericht hat im zitierten Entscheid diesen Abschnitt der Botschaft dahingehend ergänzt, dass es sich um das "verwendete" Fahrzeug handeln müsse. Aus dem Entscheid des Bundesgericht lässt sich damit zumindest der Hinweis entnehmen, dass es dem deutsch- und italienischsprachigen Wortlaut von Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG zu folgen scheint. Das dürfte der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. Nach den Ausführungen in der Botschaft soll Art. 90a Abs. 1 SVG den verfassungsmässigen Grundsätzen Rechnung tragen. Die Einziehung von Motorfahrzeugen sei der Ausnahmefall und müsse namentlich verhältnismässig sein (BBl 2010 8484 f.). Das spricht gegen

- 6 - eine Erweiterung des Anwendungsbereichs im Sinne des französischsprachigen Gesetzestextes.

E. 2.7

Die Auslegung ergibt, dass nach Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG nur Fahrzeuge eingezogen bzw. beschlagnahmt werden dürfen, welche zur Begehung von groben Verkehrsregelverletzungen verwendet wurden.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, das beschlagnahmte Fahrzeug habe nichts mit seinem Verfahren zu tun (Urk. 2).

E. 3.1

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, am 22. April 2012 und am 16. August 2012 Fahrzeuge ohne Berechtigung bzw. trotz Entzugs des Führerausweises gelenkt zu haben (vgl. Urk. 3, Urk. 7/4 S. 4 und Urk. 7/5 S. 3). Die Verkehrsregelverletzungen soll er mit

einem VW Polo (Urk. 7/4 S. 2) und einem Alfa Romeo begangen haben (Urk. 7/5 S. 2).

E. 3.2

Welches Verkehrsregeldelikt der Beschwerdeführer mit dem beschlagnahmten Mercedes 500 SL mit dem Kontrollschild ZH ... begangen haben soll, ist dem Polizeirapport vom 10. Juli 2014 nicht zu entnehmen (Urk. 7/18). Gemäss dem Rapport soll die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Bestellungs Betrugs führen (Urk. 7/18 S. 3). In der Beschlagnahmeverfügung macht die Staatsanwaltschaft geltend, es bestehe der Verdacht, der Beschwerdeführer habe sich des Fahrens trotz Entzugs des Führerausweises schuldig gemacht. Das Fahrzeug sei zu beschlagnahmen, um den Beschwerdeführer vor weiterer massiver Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer abzuhalten (Urk. 3). In der Vernehmlassung führt die Staatsanwaltschaft im Betreff "Betrug etc." an (Urk. 6). Zur Begründung verweist sie auf die Beschlagnahmeverfügung. Sie ergänzt, der Beschwerdeführer zeige sich in Bezug auf das ihm vorgeworfene Fahren ohne Berechtigung uneinsichtig und nicht geständig. Trotz entsprechender Vorstrafen und laufendem Verfahren bestehe der Verdacht, der Beschwerdeführer habe wiederholt Motorfahrzeuge gelenkt, obschon der Führerausweisentzug nach wie vor Gültigkeit habe. Der Verdacht ergebe sich aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in jüngster Vergangenheit zumindest zwei Motorfahrzeuge gekauft und alsdann auf den Namen seiner unwissenden Mutter eingelöst

- 7 - habe. Es existierten Videoaufzeichnungen, die belegten, dass der Beschwerdeführer am 30. März 2014 den (zwischenzeitlich ebenfalls beschlagnahmten) Personenwagen Mercedes Benz 280 CLK gelenkt habe. Es gebe einen Zeugen, welcher mitbekommen habe, wie der Beschwerdeführer im Mai 2014 in Schlieren ein Motorfahrzeug gelenkt habe.

E. 3.3

Der Zeuge (B._____) gab an, er habe den Beschwerdeführer mit einem blauen Mercedes gesehen (Urk. 7/23 S. 2). Beim ebenfalls beschlagnahmten Mercedes Benz 280 CLK handelt es sich um ein blaues Fahrzeug (vgl. Urk. 7/17 und Urk. 7/16 Infocar-Auszug). Beim beschlagnahmten Mercedes 500 SL handelt es sich um ein violette Fahrzeug (vgl. Urk. 7/19). Der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit dem beschlagnahmten Fahrzeug eine Verkehrsregelverletzung begangen habe soll. Solches ist nach dem Gesagten auch aus den dem Obergericht zur Verfügung gestellten Akten nicht ersichtlich. Eine Beschlagnahme des Fahrzeugs gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO i.V.m. Art. 90a SVG ist nicht möglich.

E. 4

Auch eine Beschlagnahme des Fahrzeugs gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO i.V.m. Art. 69 StGB ist nicht möglich. Wie erwähnt, hat der Gesetzgeber die Sicherungseinziehung bei Verkehrsregelverletzungen nunmehr in Art. 90a SVG einheitlich geregelt. Das schliesst zwar die Anwendung von Art. 69 StGB auf Fahrzeuge nicht grundsätzlich aus. Soweit der Gesetzgeber aber die Sicherungseinziehung neu geregelt hat, gelangt Art. 69 StGB nicht mehr zur Anwendung. Die Staatsanwaltschaft legt nicht dar, inwiefern eine Sicherungseinziehung des Fahrzeugs nach Art. 69 StGB bezüglich der Strassenverkehrsdelikte oder allenfalls im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen Betrugs möglich sein soll. Das ist aus den dem Obergericht zur Verfügung gestellten Akten auch nicht ersichtlich.

E. 5

Schliesslich erwähnt die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO. Diese Bestimmung regelt die Beweismittelbeschlagnahme. Weder in der angefochtenen Verfügung noch in der Vernehmlassung führt die Staatsanwaltschaft aus, zu welchen Beweis Zwecken das Fahrzeug be-

- 8 - schlagnahmt werden soll. Auch dies ist aus den dem Obergericht zur Verfügung gestellten Akten nicht ersichtlich.

E. 6

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben (Art. 397 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer obsiegt im Beschwerdeverfahren. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben. Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren eine einseitige Eingabe eingereicht (Urk. 2). Sein Verteidiger hat sich nicht vernehmen lassen. Die Aufwendungen des Beschwerdeführers sind geringfügig. Von einer Entschädigung für das Beschwerdeverfahren ist abzusehen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.